BStU
000445

werden, wenn der Beschuldigte über einen entsprechenden Intelligenzgrad verfügt und es für die Demonstration der Objektivität der Vernehmungsführung zweckmäßig erscheint. Auch bei der Wiedergabe von Aussagen zu fachspezifischen Zusammenhängen aus der beruflichen Tätigkeit oder besonderer Interessengebiete des Beschuldigten hat sich diese Protokollierungstechnik bewährt. Es kann auch zweckmäßig sein, dem Verlangen eines Beschuldigten nach Diktat seiner Antwort in das Vernehmungsprotokoll zu entsprechen, jedoch können solche Forderungen des Beschuldigten auch zurückgewiesen werden, wenn festgestellt wird, daß der Beschuldigte die Möglichkeit mißbraucht, um zu provozieren oder die Untersuchungen zu verzögern.

Die Protokollierung nach Diktat ist variabel einsetzbar. Es ist möglich, dem Beschuldigten eine Frage vorzulegen und die Antwort sofort in das Protokoll diktieren zu lassen. Es ist auch möglich, mit dem Beschuldigten zunächst einen bestimmten Komplex vernehmungsmäßig zu klären und ihn danach zum Diktat der erarbeiteten Antworten aufzufordern. In diesem Fall muß der Untersuchungsführer darauf achten, daß das Diktat des Beschuldigten den zuvor von ihm gemachten Aussagen entspricht. Treten beweiserhebliche Abweichungen auf, müssen diese entweder durch mündliche Hinweise oder durch protokollarische Vorhalte überwunden werden. Es ist günstig, wenn dazu eine zusätzliche Schallaufzeichnung zur Verfügung steht.

> Auch die Tatsache der Anfertigung des Beschuldigtenvernehmungsprotokolls nach Diktat durch den Beschuldigten ist im Vernehmungsprotokoll in analoger Weise wie die wörtliche Wiedergabe der Aussagen auszuweisen.

Die Protokollierungstechnik unterscheidet sich außerdem danach, auf welche Art und Weise das Protokoll vom Untersuchungsführer angefertigt wird. Die in der Untersuchungsarbeit des MfS noch verbreiteste aber auch zeitaufwendigste Methode ist die handschriftliche Niederschrift des Protokolls durch den Untersuchungsführer. Auf die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme der Anfertigung des Protokolls und des Verhältnisses von Originalprotokoll und maschinenschriftlicher Abschrift wurde bereits eingegangen. Gleiche Probleme treten auf, wenn